

Rundschreiben Nr. 02/2019 – Anlage 3

Ersteinschätzung bzgl. der korrekten Eingruppierung bzw. des einschlägigen Mindestlohnes

Aufgrund der bestehenden Sachnähe nimmt der öffentliche Auftraggeber entsprechend Ziffer 6.6. der Mindestlohnkontrollrichtlinie (Richtlinie) im Rahmen des vorläufigen Berichts eine Ersteinschätzung hinsichtlich der korrekten Eingruppierung bzw. des einschlägigen Mindestlohnes vor. Er beschreibt unter den Ziffern 3. und 4. des Berichtsmusters (Anhang 2 der Richtlinie)

- die zur Vertragserfüllung anstehenden Leistungen und die hierfür erforderlichen Qualifikationen (Ziffer 3.) einerseits sowie
- die tatsächlich vor Ort vorgefundene Situation andererseits.

In Anschluss hieran wird eine Ersteinschätzung vorgenommen, deren Ergebnisse in zusammengefasster Form unter Ziffer 5. des Berichtsmusters eingetragen werden. Auf Grundlage dieser Einschätzung erfolgt sodann durch die Sonderkommission Mindestlohn eine Bewertung hinsichtlich des Vorliegens etwaiger Mindest- und Tariflohnverstöße.

1. Maßgebliche Kriterien für die Ersteinschätzung

Der öffentliche Auftraggeber wertet alle für die vorzunehmende Ersteinschätzung maßgeblichen Umstände und Unterlagen aus, die sich u.a. aus folgenden Kriterien zusammensetzen:

- Den für die Stichprobenkontrolle maßgeblichen Mindest- und Tariflohn; über diesen sollte sich der öffentliche Auftraggeber entsprechend Ziffer 3.2. der Richtlinie bereits vorab durch Sichtung der Vertragsunterlagen (Formblätter) Gewissheit verschafft haben (*Kontrollfrage: Ist ein spezieller Tariflohn nach einer Entgelttabelle gemäß dem Formblatt Anlage zu 231HB/232HB oder nach einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag oder aber der allgemeine Landes- und/oder Bundesmindestlohn maßgeblich?*). Sollten sich in dem Formblatt Anlage zu 231HB/232HB mehrere Entgelttabellen befinden, ist zu ermitteln, welche Entgelttabelle tatsächlich zur Anwendung kommt. Dies richtet sich danach, welche Leistung im Rahmen des Kontrolltermins tatsächlich durchgeführt wurde und welcher Entgelttabelle diese Leistung in dem Formblatt Anlage zu 231HB/232HB zugeordnet wurde.
- Angaben der kontrollierten Person bzgl. der überwiegenden Tätigkeit, die er/sie im Rahmen des Auftrags ausführt.
- Angaben der kontrollierten Person zu ihrer beruflichen Qualifikation, insbesondere ob die Person über eine abgeschlossene und auftragsspezifische Berufsausbildung verfügt.

- Eigene Wahrnehmung über die Tätigkeit der kontrollierten Person bzgl. der vor Ort gewonnenen Eindrücke im Hinblick auf die zum Prüfungszeitpunkt erbrachte Leistung (*Kontrollfrage: Führte die kontrollierte Person dem ersten Anschein nach einfachste (Helfer) Tätigkeiten oder einfache (Fach) Tätigkeiten oder eher qualifizierte (Fach) Tätigkeiten aus, für die eine fachspezifische Qualifikation erforderlich ist?*).
- Abgleich der im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle gemachten Angaben der Beschäftigten zur Höhe ihres Lohns mit den Angaben in den entsprechenden Lohnabrechnungen.
- Angaben des Auftragnehmers zum veranschlagten Mittellohn (z.B. im Formblatt 220HB – Auskunft zur Kalkulation). Die dort enthaltenen Angaben können als Anhaltspunkte dafür herangezogen werden, welche Qualifikation von den Vor-Ort Beschäftigten erwartet werden kann (d.h. bei einem hohen Mittellohn, darf in der Regel auch mit einer entsprechenden Qualifikation der Beschäftigten gerechnet werden).

2. Fallbeispiel

Anhand der nachstehenden, vereinfachten Darstellung in Form eines Fallbeispiels wird die empfohlene Vorgehensweise für die Vornahme der Ersteinschätzung skizziert.

2.1. Ausgangslage:

Gegenstand des zu kontrollierenden Auftrags sind Kanalsanierungsarbeiten (Bauleistungen ohne Binnenmarktrelevanz). Der maßgebliche Tariflohn ergibt sich aus dem Formblatt Anlage zu 231HB/232HB, wonach Kanalsanierungen den Entwässerungskanalarbeiten zu der Entgelttabelle Nr.1 „Bauhauptleistungen“ (Anhang zu dieser Anlage, Stand Oktober 2018; diese Entgelttabelle ist als Teil des Formblattes Anlage zu 231HB/232HB Bestandteil des Auftrags geworden) zugeordnet sind. Der vom Auftragnehmer veranschlagte Mittellohn beläuft sich auf 21,00 Euro die Stunde (dies ergibt aus dem vom Auftragnehmer beigefügtem Formblatt 220HB – Auskunft zur Kalkulation). Der Auftragsgegenstand beinhaltet zum Teil Leistungen einfacher Art sowie auch Leistungen fachspezifischer Natur.

Vorüberlegung: Aufgrund der Höhe des veranschlagten Mittellohns und der in Teilen bestehenden fachspezifischen Anforderungen an die Leistungserbringung, ist davon auszugehen, dass bei der Vor-Ort-Kontrolle auch Personen mit einer fachspezifischen Qualifikation anzutreffen sein dürften.

Bei der Vor-Ort-Kontrolle wurden sodann 6 Personen angetroffen und zu ihren Beschäftigungsverhältnissen befragt.

- Person 1 gab an, beim Auftragnehmer seit 4 Jahren angestellt zu sein, bei der Auftragsausführung überwiegend mit dem selbstständigen Abdichten von Rohrverbin-

dungen und dem Herstellen von Rohrgräben beschäftigt gewesen zu sein, über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Tiefbaufacharbeiter zu verfügen und für diese Tätigkeit vom Auftragnehmer einen Stundenlohn in Höhe von 14,00 Euro zu erhalten.

- Person 2 gab an, beim Auftragnehmer seit 20 Jahren angestellt und bei der Auftragsausführung mit dem manuellen Graben von Rohr- und Kabelgräben sowie mit dem Verlegen von Rohren beschäftigt zu sein, wobei letzteres den überwiegenden Teil seiner im Rahmen dieses Auftrags durchgeführten Tätigkeit bildete. Person 2 gab weiter an, über keine abgeschlossene Berufsausbildung zu verfügen und für ihre Tätigkeit vom Auftragnehmer einen Stundenlohn in Höhe von 16,00 Euro zu erhalten.
- Person 3 gab an, beim Auftragnehmer eine Ausbildung als Tiefbaufacharbeiter im zweiten Lehrjahr zu absolvieren und bei der Auftragsausführung mit Hilfstätigkeiten, darunter dem Graben von Rohr- und Kabelgräben, beschäftigt zu sein. Person 3 gab weiter an, eine monatliche Ausbildungsvergütung in Höhe von 1.250,00 Euro zu erhalten.
- Person 4 gab an, beim Auftragnehmer seit 10 Jahren angestellt zu sein, über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Maurer zu verfügen, im Rahmen des Auftrages als Vorarbeiter tätig zu sein und für diese Tätigkeit vom Auftragnehmer einen Stundenlohn in Höhe von 22,00 Euro zu erhalten.
- Person 5 und Person 6 gaben an, beim Auftragnehmer seit 3 Jahren angestellt zu sein, bei der Auftragsausführung überwiegend mit einfachen Wartungsarbeiten an Baumaschinen sowie dem Helfen beim Einrichten, Sichern und Räumen der Baustelle beschäftigt zu sein und über keine abgeschlossene Berufsausbildung zu verfügen. Die Personen 5 und 6 gaben weiter an, für ihre Tätigkeit jeweils einen Stundenlohn in Höhe von 11,80 Euro zu erhalten.

Nach eigener Wahrnehmung des Kontrollers war bei der Vor-Ort-Kontrolle ein Teil der ange-troffenen Personen mit eher einfacheren Hilfstätigkeiten (Personen 3, 5 und 6), der andere Teil mit dem Verlegen von Rohren (Person 1 und 2) beschäftigt, während Person 4 dem ers-ten Anschein nach, die Verantwortung für die Baustelle trug.

2.2. Ersteinschätzung bzgl. der Eingruppierungen

○ Eingruppierung Person 1

Schritt 1: Welche Tätigkeit übte Person 1 im Rahmen des Auftrages überwiegend aus? Verfügte Person 1 über eine - ggf. berufsspezifische - Qualifikation?

Aufgrund einer nach eigenen Aussagen bestehenden Berufsausbildung als Tiefbaufacharbeiter und der überwiegenden Betrauung mit dem „selbständigen Abdichten von Rohrverbindungen und dem Herstellen von Rohrgräben“ könnte Person 1 in Lohngruppe 2 einzustufen sein. Dort ist u.a. der „Rohrleger“ mit folgenden Tätigkeitsbeispielen ausdrücklich genannt:

- Herstellen von Rohrgräben und Rohrgrabenverkleidungen sowie Verlegen von Rohren
- Abdichten von Rohrverbindungen
- Ausführen von einfachen Dichtigkeitsprüfungen

Die von Person 1 nach eigener Aussage vorgenommenen Tätigkeiten finden sich in den vorgenannten Tätigkeitsbeispielen der Lohngruppe 2 wieder und bilden typische Tätigkeiten des Berufsbildes des Tiefbaufacharbeiters. Die Angaben von Person 1 korrespondieren auch mit den vor Ort gewonnenen Eindrücken des Kontrolleurs, wonach Person 1 nach erstem Anschein bei der Verlegung von Rohren angetroffen wurde. In der Gesamtschau dürften somit die von Person 1 verrichteten Tätigkeiten den o.g. Tätigkeitsbeispielen des „Rohrlegers“ im Hinblick auf Quantität und Qualität entsprechen.

Anmerkung: Sollten die Angaben der kontrollierten Person mit dem zu erwartenden und/oder dem vorgefundenen Eindrücken nicht übereinstimmen, sind zwecks weiterer Aufklärung ergänzende Erkenntnisquellen heranzuziehen (z.B.: Einsichtnahme in den Arbeitsvertrag der betreffenden Person sowie Einholung ergänzender Angaben des Auftragnehmers zu den überwiegend ausgeführten Einzeltätigkeiten der betreffenden Person).

Schritt 2: Dauer der Beschäftigung in Lohngruppe 2 einbeziehen, da diese ggf. eine Eingruppierung in eine höhere Lohngruppe rechtfertigt.

Aufgrund des nach eigenen Angaben seit über 4 Jahren bestehenden Anstellungsverhältnisses, dürfte davon ausgehen sein, dass Person 1 seit mehr als 3 Monaten als Fachwerker in der Lohngruppe 2 tätig ist, was wiederum eine Einstufung in Lohngruppe 2b) rechtfertigen dürfte. In diese Lohngruppe werden Fachwerker nach 3-monatiger Beschäftigung in Lohngruppe 2 eingruppiert. Der an Person 1 mindestens zu bezahlende Stundenlohn würde sich demnach auf 16,54 Euro belaufen.

Schritt 3: Ergebnis der Ersteinschätzung

Person 1 erhielt statt einem Stundenlohn in Höhe von 16,54 Euro lediglich einen Stundenlohn in Höhe von 14,00 Euro, sodass hier der zu zahlende Tariflohn unterschritten sein dürfte.

Für jede einzelne befragte Person, ist eine Ersteinschätzung hinsichtlich der Eingruppierung bzw. des einschlägigen Mindestlohnes anhand des vorgenannten Musters vorzunehmen.

- Eingruppierung Person 2

Person 2 war nach eigener Aussage überwiegend mit dem Verlegen von Rohren betraut. In Lohngruppe 2 ist das Tätigkeitsbeispiel des „Rohrlegers“ ausdrücklich genannt, sodass grundsätzlich eine Einstufung in diese Lohngruppe in Betracht käme. Aufgrund des Umstandes, dass Person 2 über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, käme ggf. auch eine Einstufung in Lohngruppe 1 in Betracht, für die keine Regelqualifikation erforderlich ist. Vor dem Hintergrund des nach eigener Aussage seit über 20 Jahren bestehenden Beschäftigungszeitraumes und der in diesem Zeitraum gesammelten Berufserfahrung sowie der nach eigener Aussage überwiegend ausgeübten Tätigkeit als Rohrleger, dürfte der überwiegende Teil der maßgeblich zu berücksichtigenden Kriterien für eine Eingruppierung in Lohngruppe 2 sprechen.

Aufgrund der im weiteren Schritt einzubeziehenden Beschäftigungsdauer, dürfte zudem davon auszugehen sein, dass Person 4 bereits seit dem 01.09.2002 einer Beschäftigung in Lohngruppe 2 nachgeht. Dieser Umstand spricht für eine Einstufung in Lohngruppe 2a), in die diejenigen Beschäftigten eingruppiert werden, die vor dem 01.09.2002 in Berufsgruppe V tätig waren (diese entspricht der heutigen Lohngruppe 2). Der an Person 2 hiernach mindestens zu bezahlende Stundenlohn würde sich demnach auf 18,39 Euro belaufen.

Person 2 erhielt statt einem Stundenlohn in Höhe von 18,39 Euro lediglich einen Stundenlohn in Höhe von 16,00 Euro, sodass nach erster Einschätzung der an Person 2 zu bezahlende Tariflohn unterschritten sein dürfte

- Eingruppierung Person 3

Aufgrund des nach eigener Aussage bestehenden Ausbildungsverhältnisses im zweiten Lehrjahr, dürften die Ausbildungsvergütungsbeträge nach Ziffer 3.2. der Entgelttabelle Nr. 1 „Bauhauptleistungen“ heranzuziehen sein. Diese sehen für Auszubildende im zweiten Lehrjahr eine monatliche Ausbildungsvergütung in Höhe von 1.200,00 Euro vor. Da Person 3 nach eigenen Angaben eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 1.250,00 Euro erhält, dürfte kein Verstoß gegen die tariflich vorgesehene Ausbildungsvergütung gegeben sein.

- Eingruppierung Person 4

Aufgrund einer nach eigenen Aussagen bestehenden Berufsausbildung als Maurer und der nach eigenen Angaben ausgeübten Tätigkeit als Vorarbeiter, dürfte Person 4 in Lohngruppe 5 einzustufen sein. Die Angaben von Person 4 korrespondieren auch mit den vor Ort gewonnenen Eindrücken des Kontrollleurs, wonach Person 4 die Rolle des für die Baustelle verantwortlichen einzunehmen schien. In Lohngruppe 5 ist für die Tätigkeit des Vorarbeiters ein Stundenlohn in Höhe von 21,65 Euro vorgesehen; dieser mindestens zu bezahlende Tariflohn dürfte eingehalten worden sein, da Person 4 nach eigenen Angaben einen Stundenlohn in Höhe von 22,00 Euro erhielt.

- Eingruppierung Person 5 und Person 6

Person 5 und Person 6 verfügen nach eigenen Angaben über keine abgeschlossene Berufsausbildung. Ihre nach eigener Aussage überwiegend ausgeübten Tätigkeiten (Wartungsarbeiten an Baumaschinen sowie Helfen beim Einrichten, Sichern und Räumen der Baustelle) unterfallen den in Lohngruppe 1 ausdrücklich benannten Tätigkeitsbeispielen, sodass eine Einstufung in Lohngruppe 1 naheliegend erscheint. Hierfür spricht auch der vor Ort gewonnene Eindruck des Kontrollleurs, wonach Person 5 und Person 6 bei dem Verrichten einfacher Hilfstätigkeiten angetroffen worden sind. Lohngruppe 1 sieht für Werker und Maschinenwerker einen Stundenlohn in Höhe von 12,20 Euro vor; dieser mindestens zu bezahlende Tariflohn dürfte nicht eingehalten worden sein, da Person 5 und Person 6 nach eigenen Angaben lediglich einen Stundenlohn in Höhe von jeweils 11,80 Euro erhielten.

Anhang:

Entgelttabelle Nr. 1 „Bauhauptleistungen“ (Stand: Oktober 2018)

Entgelttabelle Nr. 1 Bauhauptleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die tarifvertraglichen Entgelte (Tariflöhne und Ausbildungsvergütungen), die bei der Erbringung von Bauhauptleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers gemäß Ziff. 1.1.1 des **Formblattes 231HB** und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers gemäß Ziff. 1.1.1 des **Formblattes 232HB** an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind. Welche Leistungsbestandteile bzw. Gewerke im Sinne der VOB/C vom Anwendungsbereich dieser Entgelttabelle erfasst sind, ergibt sich aus dem **Formblatt Anlage zu 231HB/232HB**.

1. Tarifverträge

Die Regelungen in Ziff. 2 und 3 wurden folgenden Tarifverträgen entnommen:

- Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) vom 04.07.2002, in der Fassung vom 10.06.2016;
- Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 10.12.2014;
- Tarifvertrag zur Einführung neuer Lohnstrukturen für die gewerblichen Arbeitnehmer des Baugewerbes vom 04.07.2002;
- Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe (TV Lohn/West) vom 01.06.2018;
- Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe (TV Mindestlohn) vom 3. November 2017.

2. Entgeltmodalitäten

2.1. Erfasst sind alle **Beschäftigten** eines Unternehmens, die bei der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.

2.2. Für **Arbeitnehmerinnen** und **Arbeitnehmer** gilt Folgendes:

2.2.1. Es besteht grundsätzlich der Anspruch auf einen Tariflohn in Höhe des Gesamttariflohns (GTL) je geleistete Arbeitsstunde. Der GTL setzt sich aus dem Tarifstundenlohn (TL) und dem Bauzuschlag (BZ) in Höhe von 5,9 Prozent des TL zusammen. Für Leistungslohn-Mehrstunden (Plus-Stunden, Überschussstunden im Akkord) wird kein BZ gewährt.

2.2.2. Keinen Anspruch auf den BZ haben Personen, die überwiegend nicht auf Baustellen sondern stationär, insbesondere in Bauhöfen und Werkstätten einschließlich Produktionsstätten für Fertigteile oder als Kraftfahrer der Bauhöfe und der Fahrdienste beschäftigt werden, soweit hierdurch der jeweilige Mindestlohn nicht unterschritten wird. Für die auf Baustellen geleisteten Arbeitsstunden haben diese Personen jedoch Anspruch auf den BZ.

2.2.3. Für die Eingruppierung in eine der Lohngruppen nach Ziff. 3.1 sind die Ausbildung, die Fertigkeiten und Kenntnisse und die im Rahmen der Auftragsausführung auszuübende Tätigkeit sowie die weiteren Anforderungen der jeweiligen Lohngruppen maßgebend. Werden mehrere Tätigkeiten gleichzeitig ausgeführt, die in verschiedenen Lohngruppen nach Ziff. 3.1 genannt sind, wird die Person in diejenige Lohngruppe eingruppiert, die ihrer überwiegenden Tätigkeit entspricht. Die Selbstständigkeit einer Tätigkeit wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass die Tätigkeit beaufsichtigt wird.

2.2.4. Jede Überstunde (Mehrarbeit) ist mit 125 Prozent des jeweiligen Tariflohns zu vergüten.

2.2.5. Der Anspruch auf den Tariflohn wird spätestens am 15. des Folgemonats fällig.

2.3. Auszubildende haben Anspruch auf eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Ziff. 3.2 bzw. 3.3 entsprechend dem Ausbildungsjahr, in dem sie sich während der Auftragsausführung jeweils befinden. Jede Überstunde (Mehrarbeit) ist mit 1/173 der monatlichen Ausbildungsvergütung zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 25 Prozent zu vergüten.

3. Tarifvertragliches Entgelt

3.1 Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Tariflöhne:

Lohngruppe	Bezeichnung der Tätigkeit und der Regelqualifikation	Weitere Anforderungen an die Tätigkeit und Tätigkeitsbeispiele	Tariflohn
1	<p>Werker und Maschinenwerker</p> <p><u>Tätigkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung - einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung <p><u>Keine Regelqualifikation</u></p>	<p><u>Tätigkeitsbeispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sortieren und Lagern von Bau- und Bauhilfsstoffen auf der Baustelle - Pflege und Instandhaltung von Arbeitsmitteln - Reinigungs- und Aufräumarbeiten - Helfen beim Auf- und Abrüsten von Baugerüsten und Schalungen - Mischen von Mörtel und Beton - Bedienen von einfachen Geräten, z. B. Kompressor, handgeführte Bohr- und Schlaghämmer, Verdichtungsmaschinen (Rüttler), Presslufthammer, einschließlich einfacher Reinigungs- und Pflegearbeiten - Anbringen von zugeschnittenen Gipskarton- und Faserplatten, einschließlich einfacher Unterkonstruktionen und Dämmmaterial, das Anbringen von Dämmplatten (Wärmedämmverbundsystem) einschließlich Auftragen von einfachem Armierungsputz mit Einlegung des Armierungsgewebes - Helfen beim Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen - einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten - manuelle Erdarbeiten - manuelles Graben von Rohr- und Kabelgräben 	<p><u>bis 28.02.2019:</u></p> <p>11,75 Euro (GTL) 11,10 Euro (TL) 0,65 Euro (BZ)</p> <p><u>ab 01.03.2019:</u></p> <p>12,20 Euro (GTL) 11,52 Euro (TL) 0,68 Euro (BZ)</p>
2	<p>Fachwerker, Maschinisten und Kraftfahrer</p> <p><u>Tätigkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbilds oder angelernte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung <p><u>Regelqualifikation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe - anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler - anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet - Baumaschinenlehrgang - anderweitig erworbene gleichwertige Fertigkeiten 	<p>Asphalter (Asphaltabdichter, Asphalteur):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereiten des Untergrundes - Erhitzen und Herstellen von Asphalten - Aufbringen und Verteilen der Asphaltmasse <p>Baustellen-Magaziner:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lagern von Bau- und Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten - Bereithalten und Warten der Werkzeuge und Geräte und Schutzausrüstungen - Führen von Bestandslisten <p>Betonstahlbieger und Betonstahlflechter (Eisenbieger und Eisenflechter):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lesen von Biege- und Bewehrungsplänen - Messen, Anreißen, Schneiden und Biegen - Bündeln und Einteilen der Stähle nach Zeichnung - Einteilen und Einbauen von Stahlbetonbewehrungen <p>Fertigteilbauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellen, Abbau und Wartung von Form- und Rahmenkonstruktionen für Fertigteile - Einlegen oder Einbauen von Bewehrungen oder Einbauteilen - Herstellen von Verbundbauteilen - Fertigstellen und Nachbehandeln von Fertigteilen <p>Fuger, Verfuger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellen von Fugenmörtel aller Art - Vorbereiten des Baukörpers zum Verfugen - Ausführen von Fugarbeiten – auch mit dauerelastischen Fugenmassen – und der erforderlichen Reinigungsarbeiten; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste <p>Gleiswerker:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellen des Unterbaus - Verlegen von Schwellen und Schienen <p>Mineur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausführen von einfachen Verbauarbeiten durch Vortrieb und Verbau im Tunnel-, Schacht- und Stollenbau - Ausführen einfacher Beton- und Maurerarbeiten 	<p><u>bis 28.02.2019:</u></p> <p>14,95 Euro (GTL) 14,12 Euro (TL) 0,83 Euro (BZ)</p> <p><u>Ab 01.03.2019:</u></p> <p>15,20 Euro (GTL) 14,35 Euro (TL) 0,85 Euro (BZ)</p>

Lohn- gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit und der Regelqualifikation	Weitere Anforderungen an die Tätigkeit und Tätigkeitsbeispiele	Tariflohn
2		<p>Putzer (Fassadenputzer, Verputzer):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereiten des Untergrundes - Herstellen und Aufbereiten der gebräuchlichsten Mörtel - Zurichten und Befestigen von Putzträgern - Herstellen und Aufbringen von Putzen - Oberflächenbearbeitung von Putzen; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste <p>Rabitzer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellen der Unterkonstruktionen - Anbringen der Putzträger; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste <p>Rammer (Pfahlrhammer):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereiten, Aufstellen, Ansetzen und Abbauen von Rammgeräten - Ansetzen, Rammen und Ziehen der Pfähle und Wände <p>Rohrleger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellen von Rohrgräben und Rohrgrabenverkleidungen sowie Verlegen von Rohren - Abdichten von Rohrverbindungen - Ausführen von einfachen Dichtigkeitsprüfungen <p>Schalungsbauer (Einschaler):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zurichten von Schalungsmaterial und Bearbeiten durch Sägen und Hobeln - Herstellen von Schalplatten - Zusammenbauen und Aufstellen von Schalungen nach Schalungsplänen sowie Ausschalen <p>Schwarzdeckenbauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereiten des Untergrundes - Erhitzen von Bindemitteln und Herstellen von Mischgut - Einbauen und Verdichten des Mischgutes - Oberflächenbehandlung von Schwarzdecken <p>Betonstraßenwerker:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausführen der gebräuchlichsten Betonstraßenbauarbeiten - Herstellen von Betonstraßendecken <p>Schweißer (Gasschweißer, Lichtbogenschweißer):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung, insbesondere Sägen, Feilen und Bohren - Ausführen einfacher Schweißarbeiten, autogen und elektrisch <p>Terrazzoleger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellen von Terrazzomischungen - Vorbereiten des Untergrundes und Aufteilen der Fläche - Einbringen, Verdichten, Schleifen, Polieren und Nachbehandeln von Terrazzo <p>Wasser- und Landschaftsbauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellen von Uferbefestigungen - Herstellen einfacher Dränagen und Wasserführungen - Ausführen einfacher Mauer-, Beton- und Pflasterarbeiten <p>Maschinisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen, Einrichten, Bedienen und Warten von kleineren Baumaschinen und Geräten <p>Kraftfahrer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führen von Kraftfahrzeugen 	

Anlage zu 231HB/232HB
(Übersicht der Entgelttabellen gemäß Ziffer 1.1.1)

Lohn- gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit und der Regelqualifikation	Weitere Anforderungen an die Tätigkeit und Tätigkeitsbeispiele	Tariflohn
2a	Baufacharbeiter (ehemals Berufs- gruppe V im Baugewerbe)	<u>Weitere Anforderung:</u> - Beschäftigung in Berufsgruppe V vor dem 01.09.2002	18,39 Euro (GTL) 17,37 Euro (TL) 1,02 Euro (BZ)
2b	Fachwerker, Maschinisten und Kraftfahrer entsprechend Lohngruppe 2	<u>Weitere Anforderung:</u> - Nach dreimonatiger Beschäftigung in Lohngruppe 2	16,54 Euro (GTL) 15,62 Euro (TL) 0,92 Euro (BZ)
3	Facharbeiter, Baugeräteführer und Berufskraftfahrer <u>Tätigkeit:</u> - Facharbeiten des jeweiligen Berufs- bildes <u>Regelqualifikation:</u> - baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe im ersten Jahr - baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe und Berufserfah- rung - anerkannte Ausbildung außerhalb der baugewerblichen Stufenausbil- dung - anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Land- schaftsbauer, Tischler jeweils mit Berufserfahrung - anerkannte Ausbildung, deren Be- rufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet, und Berufserfahrung - Berufsausbildung zum Baugeräte- führer - Prüfung als Berufskraftfahrer - durch längere Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkei- ten		18,88 Euro (GTL) 17,83 Euro (TL) 1,05 Euro (BZ)
	Facharbeiter <u>in tatsächlicher Ausübung folgender Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten:</u> - Herstellen von Wänden und Decken im Trockenbau einschließlich Unter- konstruktionen - Herstellen und Sanieren von Innen- putz (Trocken- und Nassputz), - Sanieren von Außenputz - dünnlagige Beschichtungsarbeiten - Herstellen von Wärmedämmver- bundsystemen - Anbringen von Innendämmungen an oberster und unterster Ge- schossdecke und an Wänden	<u>Weitere Anforderungen:</u> - Beschäftigung in einem Betrieb, der überwiegend Stuck-, Putz-, Gips-, Rabetz-, Trocken- und/oder Montagebauarbeiten ausübt <u>und</u> - schriftliche Bestätigung durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer vor Beginn der Tätigkeit darüber, für welchen Auftrag und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen	15,37 Euro (GTL)
	Facharbeiter <u>in tatsächlicher Ausübung folgender Holz- und Bautenschutzarbeiten:</u> - oberflächennahe Betonsanierungs- arbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung - Abdichtungsarbeiten - Sanierputzarbeiten - Schimmelpilzbekämpfung	<u>Weitere Anforderungen:</u> - Beschäftigung in einem Betrieb des Holz- und Bau- tenschutzgewerbes <u>und</u> - schriftliche Bestätigung durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer vor Beginn der Tätigkeit darüber, für welchen Auftrag und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen	15,37 Euro (GTL)

Lohn- gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit und der Regelqualifikation	Weitere Anforderungen an die Tätigkeit und Tätigkeitsbeispiele	Tariflohn
5	<p>Vorarbeiter und Baumaschinen-Vorarbeiter</p> <p><u>Tätigkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Führung einer kleinen Gruppe von Arbeitnehmern, auch unter eigener Mitarbeit oder - selbständige Ausführung besonders schwieriger Arbeiten - selbständige Ausführung schwieriger Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen ohne Mitarbeiterführung - Bedienung und Wartung mehrerer Baumaschinen einschließlich der Störungserkennung <p><u>Regelqualifikation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorarbeiterprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter - Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter ohne Vorarbeiterprüfung - Prüfung als Baumaschinenführer und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung 	<p><u>Weitere Anforderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Als Vorarbeiterprüfung gilt nur eine Prüfung nach der Vereinbarung über die Durchführung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen im Baugewerbe vom 01.07.2012 	<p>21,65 Euro (GTL) 20,44 Euro (TL) 1,21 Euro (BZ)</p>
6	<p>Werkpolier und Baumaschinen-Fachmeister</p> <p><u>Tätigkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Führung und Anleitung einer Gruppe von Arbeitnehmern in Teilbereichen der Bauausführung auch unter eigener Mitarbeit <p><u>Regelqualifikation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Werkpolierprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier - Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier ohne Werkpolierprüfung 	<p><u>Weitere Anforderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Als Werkpolierprüfung gilt nur eine Prüfung nach der Vereinbarung über die Durchführung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen im Baugewerbe vom 01.07.2012. Für die Prüfungen, die vor dem 01.07.2012 abgelegt wurden, gilt insoweit § 5 Nr. 3 in der Fassung vom 20.01.2007 	<p>23,70 Euro (GTL) 22,38 Euro (TL) 1,32 Euro (BZ)</p>

3.2 Für Auszubildende (ohne feuerungstechnisches Gewerbe) gelten folgende Ausbildungsvergütungen:

Ausbildungsjahr	Ausbildungsvergütung
Erstes Ausbildungsjahr	850,00 Euro
Zweites Ausbildungsjahr	1.200,00 Euro
Drittes Ausbildungsjahr	1.475,00 Euro
Viertes Ausbildungsjahr	1.580,00 Euro

3.3 Für Auszubildende im feuerungstechnischen Gewerbe gelten folgende Ausbildungsvergütungen:

Ausbildungsjahr	Ausbildungsvergütung
Erstes Ausbildungsjahr	850,00 Euro
Zweites Ausbildungsjahr	1.243,00 Euro
Drittes Ausbildungsjahr	1.579,00 Euro